

1. Satzung

der Ortsgemeinde Uersfeld

vom .25.02.1988...

zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses und die Erhebung von Gebühren vom 14.02.1979

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1), in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21.02.1974 (GVBl. S. 98, BS 2020-1-1) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103, BS 610-10), in der jeweils gültigen Fassung, am 20.08.1987 und 09.12.1987 folgende Änderung der Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses und die Erhebung von Gebühren vom 14.02.1979 beschlossen:

§ 1

§ 6 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

"Für die Benutzung sind folgende Gebühren zu zahlen:

a) für die Benutzung der Gesamtanlage, Saal, Küche, Sektbar, Backstube und Nebenräume

ein Tag	700,-- DM
zwei Tage (aufeinanderfolgend)	1.100,-- DM
drei Tage (bei derselben Veranstaltung)	1.400,-- DM
jeder weitere Tag derselben Veranstaltung	200,-- DM."

Weiterhin wird folgender Buchstabe g) angefügt:

"g) Benutzung der Gesamtanlage für eine Weihnachtsfeier, Betriebsfeier oder ähnliche Veranstaltung durch Gruppen, Firmen oder Privatpersonen 300,-- DM."

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.1987 in Kraft.

5441 Uersfeld, .25.02.1988.....

Ortsgemeinde Uersfeld

(DS)



-Lanser-
Ortsbürgermeister

1. Satzung

der Ortsgemeinde Uersfeld

vom .25.02.1988...

zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses und die Erhebung von Gebühren vom 14.02.1979

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1), in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21.02.1974 (GVBl. S. 98, BS 2020-1-1) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103, BS 610-10), in der jeweils gültigen Fassung, am 20.08.1987 und 09.12.1987 folgende Änderung der Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses und die Erhebung von Gebühren vom 14.02.1979 beschlossen:

§ 1

§ 6 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

"Für die Benutzung sind folgende Gebühren zu zahlen:

a) für die Benutzung der Gesamtanlage, Saal, Küche, Sektbar, Backstube und Nebenräume

ein Tag	700,-- DM
zwei Tage (aufeinanderfolgend)	1.100,-- DM
drei Tage (bei derselben Veranstaltung)	1.400,-- DM
jeder weitere Tag derselben Veranstaltung	200,-- DM."

Weiterhin wird folgender Buchstabe g) angefügt:

"g) Benutzung der Gesamtanlage für eine Weihnachtsfeier, Betriebsfeier oder ähnliche Veranstaltung durch Gruppen, Firmen oder Privatpersonen 300,-- DM."

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.1987 in Kraft.

5441 Uersfeld, .25.02.1988.....

Ortsgemeinde Uersfeld

(DS)



-Lanser-
Ortsbürgermeister



2. S a t z u n g

der Ortsgemeinde Uersfeld vom 14.5.97

zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses und die Erhebung von Gebühren vom 14.02.1979

Der Ortsgemeinderat Uersfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 6 wird folgender Buchstabe h) angefügt:

h) Für die Benutzung des Bürgerhauses anlässlich der traditionellen Kirmesveranstaltung in Uersfeld werden keine Benutzungsgebühren erhoben. Der Veranstalter hat jedoch die Energiekosten zu tragen. Die Reinigungskosten werden unmittelbar vom Veranstalter übernommen bzw. diesem bei Nichtübernahme, in Rechnung gestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56767 Uersfeld, den 14.5.97

Ortsgemeinde Uersfeld

A. Daniels

- Daniels -
Ortsbürgermeister



3. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses und die
Erhebung von Gebühren vom 14.02.1979

Der Ortsgemeinderat Uersfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass die Räume in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden. Ihm obliegt auch die Pflege und Reinigung der Räume.

Die sich hieraus ergebenden Arbeiten und Leistungen sind jeweils spätestens am 3. Tag nach Abschluss der Veranstaltung durchzuführen.

Bei Veranstaltungen, die an aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden, ist die Reinigung vor Beginn der folgenden Veranstaltungen vorzunehmen

Der Benutzer haftet für jegliche Beschädigungen oder Zerstörungen des Gebäudes oder des Inventars, die durch die Inanspruchnahme durch den Benutzer eintreten. Der Benutzer sorgt dafür, dass Beschädigungen usw. von den jeweiligen Aufsichtsführenden umgehend der Ortsgemeinde (Ortsbürgermeister) gemeldet werden.

Reparaturen und Ersatzforderungen aus Absatz 1 werden unmittelbar durch die Ortsgemeinde, auf Kosten des Benutzers, durchgeführt.

Soweit Ersatzforderungen durch die Haftpflichtversicherung des direkten Schädigers abgedeckt werden, entfällt die Ersatzpflicht des Benutzers.

Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung behält sich die Ortsgemeinde vor, eine Nachreinigung auf Kosten des Veranstalters durchzuführen.

Das Mobiliar ist entsprechend dem Bestuhlungsplan aufzustellen.

§ 2

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

(1) Für die Benutzung sind folgende Gebühren zu zahlen:

a) Benutzung Gesamtanlage (Saal, Küche, Backstube und Nebenräume):

ein Tag	200,00 €
zwei Tage (aufeinanderfolgend)	350,00 €
drei Tage (bei derselben Veranstaltung)	500,00 €
jeder weitere Tag (bei derselben Veranstaltung)	100,00 €
für eine Weihnachtsfeier, Betriebsfeier oder ähnliche Veranstaltung durch Gruppen, Firmen oder Privatpersonen ohne Gewinnabsicht	100,00 €

für Veranstaltungen, die ausschließlich karitativen und sozialen Zwecken dienen und deren Reinerlös restlos an diese Stellen abgeführt wird, pro Tag 100,00 €

Jeder Ortsverein erhält einmal im Jahr eine eintägige Veranstaltung für 100,00 €

b) Benutzung Backstube und Küche

bei Familienfeiern, pro Tag 80,00 €

bei Beerdigungen 40,00 €

bei Veranstaltungen/Versammlungen einzelner Gruppen, Vereine und dergleichen, jedoch nur bis zu 6 Stunden 20,00 €

c) Benutzung Saal mit Küche

bei Altentag

bei Kaffee der Frauengemeinschaft

bei Frührschoppen

(jedoch nur bis zu 6 Stunden) 80,00 €

Ortsfremde zahlen 50 % Zuschlag auf die Grundgebühr.

(2) Neben den vorgenannten Gebühren sind die tatsächlichen Kosten für Strom, Wasser/Abwasser, Heizung und Telefon vom Benutzer zu tragen. Die jeweiligen Zählerstände werden vor und nach der Veranstaltung abgelesen und festgehalten.

Vom Verbrauch "Heizung" trägt der Benutzer 50 %.

Für Verbrauchsstoffe (Handtücher, Reinigungsmittel u.a.) sind pro Tag 5,00 € pauschal zu entrichten.

(3) Bei Discoververanstaltungen ist vorher ein Sicherheitsbetrag von 250,00 € bei der Verbandsgemeindekasse Kelberg zu hinterlegen. Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 werden hierdurch nicht berührt.

(4) Für die Ausleihe von Saalmöbeln werden folgende Gebühren erhoben:

je Stuhl: 0,50 €

je Tisch: 1,00 €

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56767 Uersfeld, den 27.05.2005.....

Ortsgemeinde Uersfeld



- Daniels -
Ortsbürgermeister

